

Sitzung des Kreistages am 05.10.2016

Anfrage der Fraktion "Die Linke" (Herr Dr. Pech) an den Landrat

Kosten der Unterkunft (KdU) im Landkreis Oder-Spree

Zusammenfassung der Anfrage: (Originaltext anbei)

Nach §22c SGB II müssen die Kreise und kreisfreien Städte die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.

Mit Wirkung zum 01.07.2015 wurden im Landkreis diese Werte neu festgesetzt. Damit ist die Frist für die Überprüfung der Werte für die Heizkosten überschritten und der Ablauf der Frist für die Überprüfung der Werte für die Unterkunft absehbar.

Wir fragen daher:

1. Welche Ergebnisse hat die Überprüfung der Werte für die Heizkosten erbracht?
2. Wie bereitet die Kreisverwaltung die Anpassung der Werte für die Unterkunft zum 01.07.2017 vor?
3. Welche Wirkungen hat die Anpassung der Werte im Jahr 2015 ergeben?
Dies betrifft:
 - a) Die Entwicklung der durchschnittlichen anerkannten Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft;
 - b) Die Entwicklung der Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft.
4. Wie haben sich die unter 2. Genannten Veränderungen auf den Kreishaushalt ausgewirkt?

Antwort:

Vor der Beantwortung der konkreten Fragestellungen ist es erforderlich zu den vorausgehenden grundsätzlichen Anmerkungen aus der Anfrage einige Erläuterungen voran zu stellen.

Bemerkung:

Im Land Brandenburg gibt es nach wie vor keine Satzungsermächtigung seitens des Gesetzgebers.

Dies ist auch bereits mehrfach erläutert worden.

Folglich gibt es auch keine Möglichkeit Angemessenheitswerte, weder zu den Kosten der Unterkunft noch zu den Heizkosten, durch die Kreistage oder Stadtverordnetenversammlungen per Satzung beschließen zu lassen.

Die Angemessenheitswerte im Landkreis Oder-Spree sind im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft mit Hilfe einer wissenschaftlich anerkannten Methodik ermittelt worden.

Eine Ermittlung von Angemessenheitswerten für Heizkosten wurde bisher - und wird auch in Zukunft - nicht vorgenommen.

Auch dies wurde bereits mehrfach erläutert.

Eine derartige Erhebung ist entbehrlich, da der LOS – analog fast aller Grundsicherungsträger bundesweit – auf den jährlich neu ermittelten Bundesheizkostenspiegel zurückgreift.

Insofern ist es gar nicht möglich eine Frist zur Überprüfung der Werte zu überschreiten.

Zu 1.

Entsprechend des vorgenannten gibt es keine Ergebnisse einer Überprüfung der Heizkosten, mangels entbehrlicher Überprüfung.

Im LOS gilt nach wie vor der Wert von 1,50 € je m² der angemessenen Wohnfläche als sogenannte Nichtprüfungsgrenze. Auch dann, wenn der aktuelle Bundesheizkostenspiegel für einzelne Brennstoffe/Heizmaterialien geringere Werte aufweisen sollte.

Dies bedeutet: überschreiten die Heizkosten diesen Wert nicht, so werden sie stets – ohne weitere Überprüfung – vom Grundsicherungsträger anerkannt und demzufolge übernommen. Liegen die Heizkosten über diesem Wert, wird anhand des Bundesheizkostenspiegels geprüft, ob das Heizverhalten (Verbrauchswerte) unwirtschaftlich ist. Stellt sich heraus, dass das Heizverhalten wirtschaftlich ist, werden die Heizkosten übernommen. Ist nach dem Bundesheizkostenspiegel ein unwirtschaftliches Heizverhalten indiziert, so wird ermittelt, ob in dem Einzelfall Besonderheiten gegeben sind, die das Heizverhalten rechtfertigen. Sind solche Besonderheiten gegeben, werden die Heizkosten ebenfalls in voller Höhe übernommen.

Der Bundesheizkostenspiegel wird jährlich aktualisiert. Er orientiert sich an den Ergebnissen der vergangenen Heizperiode und differenziert unter anderem nach Anzahl der „Heiztage“, nach regionalen Gesichtspunkten, Haushaltsgrößen, Gebäudealter und baulichem Zustand von Wohngebäuden jeglicher Art.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten ist ein eindeutiges und nachvollziehbares Prüfverfahren definiert, welches jederzeit einsehbar ist. Dies gilt natürlich auch für das Prüfverfahren zu den Kosten der Unterkunft.

Zu 2.

Anhand der permanent beobachteten Entwicklung des Wohnungsmarktes und der tatsächlichen Zahlungsansprüche und darauf basierenden Auszahlungen, wird im letzten Quartal 2016 entschieden, ob eine sogenannte Index-Fortschreibung oder eine Neuerhebung der Mietwerte im Frühjahr 2017 vorgenommen wird.

Zu 3.

Es gibt keine nennenswerten Auswirkungen der Anpassung der Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft.

Die Tatsache, dass der Grundsicherungsträger die Angemessenheitswerte der aktuellen Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt anpasst, führt nicht automatisch zu einer nachfolgenden Erhöhung der Mieten.

Es ist auch bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Differenzen zwischen den sogenannten tatsächlichen Kosten für die Unterkunft und den anerkannten Kosten ein vorrangig statistisches Problem abbilden. Dies ist unter anderem darin begründet, dass wesentliche Teile der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) in diesem Segment auf Hochrechnungen beruhen. Des Weiteren ist sie aber selbstverständlich auch von der Datenpflege der Grundsicherungsträger abhängig. Der eigenen Datenpflege haben wir seit der Anpassung der Angemessenheitswerte nochmals besonderes Augenmerk geschenkt.

Im Ergebnis der Gesamtheit dieser Faktoren haben sich die Differenzen deutlich verringert.

Betrug die Differenz im Juni 2015 noch ca. 440.000 €, so beträgt sie im Mai 2016 nur noch ca. 210.000 € (Quelle: BA-Statistik, Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II, Tabelle 2a: Wohn- und Kostensituation nach Typ Bedarfsgemeinschaften).

Allerdings sind diese ohnehin zum Teil auf Hochrechnungen beruhenden Zahlen nur noch bedingt vergleichbar, da die BA zum 01.01.2016 eine Daten-Revision durchgeführt hat. Die Daten bis zum 31.12.2015 bleiben dabei unrevidiert.

Diese statistischen Faktoren haben jedoch überhaupt keinen Einfluss auf die tatsächlich zu gewährenden Leistungen.

Im Zeitraum nach der Anpassung zum 01.07.2015 – belastbare Werte (die sogenannten T-3 Daten) liegen bis einschließlich Mai 2016 vor - sind die tatsächlich je Bedarfsgemeinschaft gewährten Kosten für die Unterkunft um

0,71 % gegenüber dem Vergleichszeitraum (Juli 2014 – Mai 2015) vor der Anpassung gestiegen (BA-Statistik, Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II, Tabelle 7: Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II).

Dieser Wert liegt um 0,09 % unter dem statistischen Mittel von 0,8 % für das gesamte Land Brandenburg laut der Angaben des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Dies entspricht voll und ganz der Entwicklung der Vorjahre, in denen die Steigerungsraten auch schon höher ausgefallen sind, jedoch im Regelfall 2,0 % nicht überschritten haben.

Im Ergebnis dessen wäre eine Indexfortschreibung gemäß der Datenlage laut Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung (0,8 %) möglich (siehe Antwort zu Frage 2).

Zu 4.

Gemäß dem Vorgenannten, gibt es auch keine Veränderungen der Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Die Entwicklung der letzten Jahre bleibt im Bereich der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft erwartungsgemäß unverändert.

Einem relativ gleichmäßigen Anstieg der Ausgaben je Bedarfsgemeinschaft, stehen nach wie vor in stärkerem Maße sinkende Fallzahlen gegenüber.

Im oben genannten Vergleichszeitraum stellt sich dies wie folgt dar:
(T-3 Daten sind derzeit bis einschließlich Mai 2016 verfügbar)

Juli 2014: 10.759 Bedarfsgemeinschaften

Juli 2015: 10.031 Bedarfsgemeinschaften

Mai 2016: 9.450 Bedarfsgemeinschaften

Demgemäß werden auch die Gesamtausgaben für die Kosten der Unterkunft in 2016 die Planzahlen nicht erreichen.